

218/A.B.

zu 237/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g .

Auf die Anfrage der Abg. A p p e l und Genossen, betreffend die Gewährung von Kinderbeihilfen nach dem Kinderbeihilfengesetz vom 21. Juni 1950, BGBl. Nr. 135, teilt Bundesminister für Finanzen Dr. M a r g a r é t h a mit, dass das Bundesministerium für Finanzen mit Erlass die Finanzlandesdirektion^{en} angewiesen hat, bei Beurteilung des Anspruches eines Empfängers wiederkehrender Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung, der Kriegsopferversorgung, der Opferfürsorge sowie der Kleinrentnerunterstützung (§ 1 Abs. 1 Z. 3 des Kinderbeihilfengesetzes) künftig davon auszugehen, dass andere Einkünfte den Anspruch auf Kinderbeihilfe nur dann ausschliessen, wenn sie als Einkünfte gemäss § 46 Abs. 1 Z. 2 des Einkommensteuergesetzes erfasst werden, d. h., wenn sie 2.400 S im Jahre übersteigen. In diesem Erlasse wird ferner klargestellt, dass Einnahmen aus einem Schrebergarten den Anspruch auf Kinderbeihilfe nicht berühren, weil sie nicht zu den im § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes angeführten Einkunftsarten zählen.

-.-.-.-